

**Vereinsordnung
des Eisenbahner-Sportvereins Blau-Gold
Frankfurt am Main e.V.**

Beschlossen vom Erweiterten Vorstand

am 23.10.2007

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Die Geschäftsführung des Vereins
Teil II	Durchführung der Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
Teil III	Sportabteilungen
Teil IV	Vereinseigene Sportanlagen
Teil V	Besondere Richtlinien
Teil VI	Anlagen
Teil VII	Schlussbestimmungen

Teil I

Geschäftsführung des Vereins

A. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Erster Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er wird hierbei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Bestimmte Aufgaben kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der 1. Vorsitzende ist insbesondere zuständig und verantwortlich für

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
- b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung, Werterhaltung und wirtschaftlichen Nutzung der vereinseigenen Sportanlagen
- e) den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
- f) den Geschäftsbericht des Vorstands

Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer bzw. Schatzmeister vertreten.

2. Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung

3. Geschäftsführer

Wurde kein Geschäftsführer gewählt, werden die Aufgaben vom Schatzmeister wahrgenommen.

Der Geschäftsführer bearbeitet den Schriftwechsel des Vereins. Er führt die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Information des Vorstands und der betroffenen Abteilungen.

Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung vom Schatzmeister vertreten. Er ist 2. Vertreter des 1. Vorsitzenden und Vertreter des Schatzmeisters bei dessen Verhinderung.

4. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für eine korrekte, übersichtliche und jederzeit prüfbare Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Etats der Abteilungen. Bei Liquiditätsschwierigkeiten und sonstigen die finanzielle Solidität des Vereins bedrohenden Ereignissen ist er verpflichtet unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu informieren. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf und erstattet den Bericht über den Jahresabschluss.

Der Schatzmeister wird bei Verhinderung durch den Geschäftsführer bzw Schriftführer vertreten.

Der Schatzmeister vertritt den Geschäftsführer bei dessen Verhinderung.

5. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen, sowie Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands Niederschriften. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Zusätzlich obliegt dem Schriftführer die EDV-mäßige Abwicklung der Buchungs- und Kassengeschäfte.

Die Vertretung des Schriftführers wird von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Vorstand geregelt.

6. Pressewart

Wurde kein Pressewart gewählt, werden die Aufgaben vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er ist Redakteur der Vereinsnachrichten und regelt deren Versand.

Die Vertretung des Pressewarts wird von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Vorstand geregelt.

7. Mitgliederwart

Der Mitgliederwart führt die Mitgliederdateien des Vereins. Er berichtet dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand über Mitgliederbewegung und -bestand im Verein und den Abteilungen, sowie anstehende Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.

Der Mitgliederwart wird bei Verhinderung vom Schriftführer vertreten.

8. Beisitzer

Es können bis zu 3 Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden. Sie sollen möglichst Abteilungen mit vereinseigenen Sportanlagen angehören und die Zusammenarbeit ihrer Abteilungen mit dem Vorstand erleichtern.

B. Prüfung der Kassenführung

1. Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Eine Prüfung ist mit dem Jahresabschluss zu verbinden. Mindestens eine Prüfung ist unvermutet durchzuführen. Den Kassenprüfern sind alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Schatzmeister oder sein Vertreter muss anwesend sein und für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung stehen..

2. Die Kassenprüfer haben auch festzustellen, ob die Ausgaben nach Art und Höhe zweckentsprechend und angemessen und durch den Etat der Abteilungen oder durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt sind.

3. Die Kassenprüfer fertigen über jede durchgeführte Kassenprüfung eine Niederschrift, in der festgestellte Beanstandungen aufzuführen sind. Die von beiden Kassenprüfern unterschriebene Niederschrift ist dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

4. Bei der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

C. Behandlung des Schriftverkehrs des Vereins und der Abteilungen

1. Der Schriftverkehr des Vereins mit finanz-, rechts und vertragsverbindlichem Charakter ist über die Geschäftsstelle abzuwickeln. Dazu gehören auch entsprechende Schriftstücke der Abteilungen.

2. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind der Schriftverkehr der Abteilungen untereinander, der Schriftverkehr der Abteilungen mit Sportvereinen und Sportverbänden der die Abwicklung des reinen Sportbetriebs betrifft, sowie der Schriftverkehr der Abteilungen in Ausübung der ihnen mit dem genehmigten Etat übertragenen Rechte.

3. Alle eingehenden Schriftstücke sind von der Geschäftsstelle mit dem Eingangsstempel zu versehen. Der Geschäftsführer entscheidet, welche Schriftstücke dem 1. Vorsitzenden vorzulegen sind.

4. Schriftverkehr mit Stellen außerhalb des Vereins ist vom bearbeitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, der 1. Vorsitzende kann sich die Unterzeichnung vorbehalten. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Sind Abteilungen direkt betroffen, sind auch die Abteilungsleiter zu unterrichten.

5. Die Reinschriften rechtlich erheblicher Schreiben werden vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB (§ 8 Abs. 2 der Satzung) unterzeichnet.

6. Über alle offiziellen Besprechungen und Verhandlungen innerhalb des Vereins und mit Stellen außerhalb des Vereins, an denen der Vorstand oder eines seiner Mitglieder teilnimmt, ist von einem der Teilnehmer ein kurzer Aktenvermerk zu fertigen. Diese Vermerke werden den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben und in der Geschäftsstelle zu den Akten genommen.

7. Die Niederschriften über Sitzungen, Tagungen und Versammlungen außerhalb des Vereins an denen Vertreter des Vereins teilgenommen haben, sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der Geschäftsstelle zu den Akten zu nehmen.

Teil II

Durchführung von Mitgliederversammlungen und von Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands

A. Mitgliederversammlungen

Ergänzend zu § 7 der Satzung wird folgendes bestimmt:

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung
2. Der Schriftführer fertigt die Niederschrift und führt bei Bedarf die Rednerliste
3. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen
4. Bei Bedarf ist eine dreiköpfige Kommission zu wählen. Diese hat bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel auszuteilen, einzusammeln, die abgegebenen Stimmen zu zählen, die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen, das Ergebnis festzustellen und dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.
5. Vor einer Wahl ist der Vorgeschlagene zu fragen, ob er sich der Wahl stellt. Gewählte können die Wahl nur sofort annehmen. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
6. Wortmeldungen werden nach Eröffnung der Aussprache durch den Versammlungsleiter entgegen genommen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

B. Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte gefordert wird
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zugeben
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
5. Die Ziffern 2 bis 4 des Abschnitts A gelten entsprechend

C. Sitzungen des Erweiterten Vorstands

1. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen
2. Eine Sitzung des Erweiterten Vorstands ist vom 1. Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Abteilungen schriftlich unter Angabe der in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte beantragt wird
3. Die vorgesehene Tagesordnung ist den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands mit der Einladung bekannt zugeben
4. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
5. Die Ziffern 2 bis 4 des Abschnitts A gelten sinngemäß

Teil III

Die Sportabteilungen

A. Einrichtung von Sportabteilungen

Der Erweiterte Vorstand beschließt die Einrichtung von Sportabteilungen
Voraussetzungen für einen Beschluss des Erweiterten Vorstands eine Sportabteilung einzurichten, sind

- a) das Bedürfnis, eine bestimmte Sportart auszuüben, für die es im Verein bisher keine geeignete Abteilung gibt

b) der Nachweis, dass durch ausreichende Beteiligung und etwa zu erhebende Sonderbeiträge die finanzielle Grundlage für die Einrichtung einer eigenen Abteilung gegeben ist

c) der Nachweis, dass die zur Ausübung des Sports notwendigen Sportanlagen und -geräte vorhanden sind oder beschafft werden können

B. Auflösung von Sportabteilungen

1. Der Erweiterte Vorstand beschließt die Auflösung einer Sportabteilung, wenn

a) ein Bedürfnis, die in der Abteilung ausgeübte Sportart zu betreiben, nicht mehr besteht

b) die finanzielle Grundlage für das Fortbestehen der Abteilung nicht mehr vorhanden ist

2. Der Erweiterte Vorstand kann die Auflösung einer Sportabteilung beschließen, wenn diese durch entsprechende Beschlüsse ihrer Abteilungsversammlung trotz wiederholter Hinweise seitens des Vorstands und des Erweiterten Vorstands bewusst und fortgesetzt gegen die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung verstößt

Teil IV

Vereinseigene Sportanlagen

A. Aufgaben und Verantwortung des Vorstands

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass

- a) die Immobilie sachgerecht verwaltet und zum Wohle des Gesamtvereins genutzt wird
- b) Rücklagen für Erneuerungen und Ersatzinvestitionen gebildet werden
- c) das Vereinsvermögen erhalten bleibt und in angemessenem Umfang vermehrt wird

2. Der Vorstand schließt mit den Abteilungen Vereinbarungen ab über

- a) die Erwirtschaftung von Überschüssen, die zur Bildung von Rücklagen benötigt werden
- b) seinen Anteil aus der Vermietung der Anlagen an Dritte (s. B 2)

3. Die Einnahmen gemäß Ziffer 2. stehen grundsätzlich dem Verein als Eigentümer zu und werden vom Vorstand verwaltet.

4. Die Verwendung der Rücklagen ist

- a) mit den Abteilungen abzustimmen, die vereinseigene Sportanlagen betreiben und
- b) im Rahmen der Haushaltsplanung gemäß der hierfür gültigen Regeln zu behandeln

B. Aufgaben und Verantwortung der Abteilung

1. Die Abteilung hat sicherzustellen, dass die vereinseigene Sportanlage ordnungsgemäß verwaltet, gepflegt und instandgehalten wird. Die dafür benötigten Mittel sind im Abteilungsetat einzuplanen
2. Freie Kapazitäten der Sportanlage sind durch Vermietung an Dritte zu nutzen. Diese Einnahmen stehen grundsätzlich dem Verein als Eigentümer zu. Die Abteilung hat jedoch Anspruch auf einen Anteil für ihren Aufwand. Dazu schließt die Abteilung mit dem Vorstand eine Vereinbarung ab (siehe Ziffer A 2b)
Die Einnahmen sind in den Abteilungsetat einzustellen und getrennt nach den Anteilen für die Abteilung bzw den Vorstand auszuweisen
3. Die Abteilung leistet einen Beitrag zur Bildung von Rücklagen für den Verein, der in den Abteilungsetat einzuplanen ist (siehe Ziffer A 2a).

Teil V

Besondere Richtlinien

Besondere Richtlinien bestehen für

- a) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- b) die Verleihung der Vereinsehrennadeln in Gold und Silber

Teil VI

Anlagen

Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes, die fortlaufend Gültigkeit behalten, sind Bestandteil der Vereinsordnung und als Anlage beigefügt.

Teil VII

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinsordnung ist in der Sitzung des Erweiterten Vorstands gem. § 12 der Satzung am 23.10.2007 beschlossen worden. Sie gilt ab dem 23.10.2007 und kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands jederzeit geändert oder ergänzt werden.

2. Diese Vereinsordnung ist bindend für den Vorstand, die Abteilungen und die Vereinsmitglieder.